jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/7 88/10/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1988

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
Polizeistrafen Tirol
L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LPolG Tir 1976 §14 litc;
LPolG Tir 1976 §19 Abs1 lita;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1 impl;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Wenn die Behörde im Spruch des Bescheides in Ansehung einer Übertretung des § 14 lit c Tir LPolG das gesetzliche Tatbild der "Beschaffung der Gelegenheit", in der Bescheidbegründung hingegen das Tatbild der "Gewährung der Gelegenheit" als verwirklicht angenommen hat, liegt ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung vor. Da sich dieser Widerspruch nicht bloß als terminologische Abweichung darstellt, deren Wirkung sich im sprachlichen erschöpft, vielmehr die Wahl unterschiedlicher Begriffe eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt - zur Differenzierung der genannten Tatbilder in Bezug auf das Erscheinerlassen einschlägiger Annoncen in einer Zeitschrift vgl das hg E vom 8.7.1987, 87/10/0076 - haftet den angefochtenen Bescheiden nach der ständigen Judikatur des VwGH (Hinweis auf E 17.6.1958, 2374/56, VwSlg 4705 A/1958, und E 22.11.1983, 82/03/0166) inhaltliche Rechtswidrigkeit an.

Schlagworte

Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung) Widerspruch
Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100140.X01

Im RIS seit

23.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at